



VET THERAPIE

Praxis für ganzheitliche Tiergesundheit

Vertrag über die Vermietung des Sole-Ultraschallverneblers

zwischen

VET THERAPIE, Nadine Göller, Obersachsen 14, 91456 Diespeck
(nachfolgend Vermieter genannt)

und
(im folgenden Mieter genannt)

Name, Vorname, Straße, PLZ, Ort

Telefonnummer, E-Mail

§ 1 Mietobjekt, Mietzins, Mietzeit

Der Mietzins des Sole-Ultraschallverneblers beträgt 20,00 € / Tag inkl. 19 % MwSt.
für den Zeitraum

Verzögert sich die Rückgabe des Mietgegenstandes durch schuldhaftes Handeln des Mieters, so hat dieser den vereinbarten Mietzins von 20,00 € / Tag inkl. 19 % MwSt. auch über die vereinbarte Mietzeit hinaus zu tragen. Hiervon unberührt bleibt die Haftung des Mieters für mögliche Verzugsschäden, die dem Vermieter etwa wegen geplanter Weitervermietung entstehen.

§ 2 Übergabe

Das Gerät wird in einem sauberen und technisch einwandfreien Zustand persönlich übergeben. Der Mieter hat sich vor Nutzungsaufnahme von der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit der Mietsache zu überzeugen. Evtl. Mängel oder Schäden sind durch den Mieter bei der Übergabe anzuzeigen.

§ 3 Nutzung, Reinigung

Der Mieter hat das Mietobjekt pfleglich zu behandeln. Der Mieter nutzt das Solegerät eigenständig und auf eigene Gefahr. Der Mieter wurde durch den Vermieter in die Bedienung eingewiesen und bestätigt mit seiner Unterschrift bei Übergabe vollumfänglich über die Handhabung und Reinigung informiert worden zu sein. Der Mieter leert die Sole nach jeder Nutzung aus dem Gerät, spült es mit klarem Wasser aus und stellt es an einem trockenen, vor Diebstahl geschütztem Ort ab. Der Mieter ist nicht berechtigt, das Gerät an Dritte weiterzugeben.

§ 4 Rückgabe

Das Gerät ist dem Vermieter spätestens am letzten Tag sorgfältig gereinigt, in einem technisch einwandfreien Zustand persönlich und mit sämtlichem Zubehör zurückzugeben. Evtl. aufgetretene Mängel oder entstandene Schäden sind unverzüglich anzuzeigen.



VET THERAPIE

Praxis für ganzheitliche Tiergesundheit

§ 5 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden, die durch ihn oder mit seiner Zustimmung mit dem Gerät in Berührung kommende Personen schuldhaft verursacht werden. Dem Mieter obliegt der Beweis dafür, dass der einzelne Schaden allein auf vertragsgemäßen Gebrauch zurückzuführen, also von ihm nicht zu vertreten ist. Bei Schäden an der Mietsache, die regelmäßig nicht allein durch die normale vertragsgemäße Abnutzung entstehen, trifft den Mieter die Beweislast dafür, dass die Verschlechterung der Mietsache nicht von ihm verursacht und verschuldet worden ist, wenn die Herkunft der Schadensursache aus dem seiner unmittelbaren Einflussnahme, Herrschaft und Obhut unterliegenden Bereich in Betracht kommt. Schäden an der Mietsache hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Er ist verpflichtet, dem Vermieter umfassend Auskunft über Ursache und Verursacher des Schadens zu geben. Bei Unfällen oder Diebstahl hat der Mieter die Polizei einzuschalten und ggfls. Anzeige zu erstatten. Der Mieter hat dies dem Vermieter nachzuweisen und dem Vermieter sämtliche Unterlagen auszuhändigen und Informationen zu erteilen, die er in diesem Zusammenhang erlangt. Bei Beschädigung oder Diebstahl hat der Mieter alles zu tun, den Verursacher namhaft zu machen. Er haftet für Schäden, die durch Verletzung dieser Verpflichtungen entstehen. Sofern der Vermieter infolge der Unterlassung nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Mieter weder eine Mietminderung geltend machen noch Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder das Mietverhältnis fristlos kündigen. Der Mieter übernimmt während der Mietzeit sämtliche Haftung für das Mietgerät und das Zubehör, sei es durch Fahrlässigkeit oder Diebstahl, zum Preis des aktuellen Neuwertes.

§ 6 Mietkaution

Es wird eine zinslose Mietkaution in Höhe von 200,00 € vereinbart. Diese ist dem Vermieter in voller Höhe bei Abholung bar zu zahlen und wird dem Mieter nach Beendigung des Mietverhältnisses in bar ausgehändigt, sofern die Mietsache ordnungsgemäß und ohne Mängel zurückgegeben wird und der Mieter auch sonst keine Sorgfaltspflichten verletzt hat.

§ 7 Haftungsausschluss

Der Vermieter des Gerätes ist bemüht, das Gerät in einem technisch einwandfreien Zustand zu halten. Es ist jedoch Pflicht des Mieters sich hiervon zu überzeugen. Eine Haftung für technische Mängel und daraus entstehenden Schäden wird in beiderseitigem Einverständnis ausgeschlossen.

§ 8 Sonstiges

Außer den in diesem Vertrag schriftlich niedergelegten Vereinbarungen wurden keine weiteren Vereinbarungen getroffen.

§ 9 Salvatorische Klausel:

Sollte eine der hier gewählten Formulierungen unwirksam sein, so ist die Formulierung zu wählen, die der unwirksamen am nächsten kommt. Sollte irgendeine Bestimmung des Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

-----, den -----

Unterschrift des Vermieters

Unterschrift des Mieters